



Amtssigniert. SID2014121000089
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Dr. Reinhard Biechl

Telefon 0512/508-2213

Fax 0512/508-742205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

An das
Bundesministerium für
Bildung und Frauen

p.a. begutachtung@bmbf.gv.at

DVR:0059463

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Schulaufsichtsgesetz, das Schulorganisationsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern und das Schulunterrichtsgesetz hinsichtlich ganztägiger Schulformen und der Bewegungsorientierung an Schulen sowie das Hochschulgesetz 2005 geändert werden; Stellungnahme

Geschäftszahl VD-1645/30-2014

Innsbruck, 27.11.2014

Zu Zl. BMBF-12.660/0002-III/2/2014 vom 4. November 2014

Zum oben angeführten Gesetzentwurf wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Art. 2 (Änderung des Schulorganisationsgesetzes):

Zu Z. 3 (§ 6a Abs. 4):

Die Regellehrpläne sehen teilweise nur zwei Wochenstunden im Pflichtgegenstand „Bewegung und Sport“ vor. An Schulstandorten, an denen ein Betreuungsteil nur an einem oder an zwei Tagen stattfindet und der Betreuungsteil von Schülern besucht wird, die nach dem Lehrplan lediglich zwei Wochenstunden im Pflichtgegenstand „Bewegung und Sport“ zu absolvieren haben, werden sich die vorgegebenen fünf Bewegungseinheiten unter Umständen gar nicht realisieren lassen. Es wird daher vorgeschlagen, den Gesetzestext flexibler zu gestalten, indem „möglichst“ fünf Bewegungseinheiten zu gewährleisten sind.

Zu Z. 4 (§ 8 lit. j sublit. aa bis cc):

Das Vorhaben, im Freizeitbereich des Betreuungsteils (sublit. cc) auch den Einsatz von anderen Personen als Lehrern, Erziehern oder Freizeitpädagogen zu ermöglichen, wird begrüßt.

Abgelehnt wird hingegen die Beschränkung des Einsatzes von Freizeitpädagogen auf den Freizeitbereich des Betreuungsteiles. So wie die Erzieher sollten auch diese im Bereich „individuelle Lernzeit“ (sublit. bb) einsetzbar sein, insbesondere jene, die über eine AHS- oder BHS-Matura bzw. einen noch höheren Bildungsabschluss verfügen. Damit wären sie jedenfalls von ihrer Qualifikation her vergleichbar mit den Erziehern, die die Bildungsanstalt für Sozialpädagogik bzw. für Kindergartenpädagogik absolviert haben.

Diese Maßnahme würde nicht nur dem Schulerhalter den Personaleinsatz erleichtern, sie wäre auch arbeitsmarktpolitisch insofern sinnvoll, als sie insbesondere für die Absolventen des Hochschullehrganges „Freizeitpädagogik“ den Arbeitsmarkt erweitert.

In den § 8 lit. j sublit. bb sollten daher auch die Freizeitpädagogen im beschriebenen Sinn aufgenommen werden.

Zu Z. 9 (§ 131 Abs. 31):

Die in der Z. 3 grundsatzgesetzlich getroffene Anordnung, die Ausführungsgesetze binnen einem Jahr zu erlassen und mit 1. April 2015 in Kraft zu setzen, scheint, soweit es das Datum des Inkrafttretens betrifft, im Licht des Art. 15 Abs. 6 B-VG bedenklich, wird doch damit de facto sogar die im Art. 15 Abs. 6 B-VG vorgegebene 6-Monatsfrist unterlaufen, wofür es der Zustimmung des Bundesrates bedürfte. Aber auch für die Vollziehung ergeben sich Probleme, richten sich doch Grundsatzgesetze ausschließlich an den Ausführungsgesetzgeber und würde daher bis zur Kundmachung des Ausführungsgesetzes das Handeln der Vollziehung gesetzlich nicht gedeckt sein.

Es sollte daher für das Inkrafttreten ein Zeitpunkt vorgesehen werden, der auch auf die in der Z. 3 für die Erlassung der Ausführungsgesetze vorgegebene Frist von einem Jahr Bedacht nimmt.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An die
Abteilungen

Bildung zu Zl. IVa-1/247-2014 vom 11.11.2014

Organisation und Personal zu Zl. OrgP-376/1133-2014 vom 07.11.2014

Finanzen zu Zl. FIN-1/154/7357-2014 vom 18.11.2014

Landwirtschaftliches Schulwesen, Jagd und Fischerei

Gemeinden

Justizariat

Sport

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.